



Bedingungen zur

Sachversicherung

(SVa.2023a)

Willkommen bei Insify

Schön, dass du da bist!

Als Unternehmerin oder Unternehmer verfolgst du deine Ideen, deine Leidenschaft und deine Träume. Als Insify möchten wir dich mit dem Versicherungsschutz unterstützen, den diese Träume verdienen.

Genau wie du sind wir selbst Unternehmerinnen und Unternehmer. Wir wissen, dass der Aufbau eines erfolgreichen Unternehmens Zeit und Energie erfordert. Deshalb sind unsere Versicherungen vom ersten Tag an leicht verständlich und transparent. So kannst du dich unbesorgt deinem Unternehmen widmen.

Diversität und Inklusion sind uns sehr wichtig. Deshalb versuchen wir, unsere Texte möglichst geschlechtsneutral zu formulieren, was manchmal aber nicht wirklich gut funktioniert. In diesen Fällen haben wir uns für die bestmögliche Verständlichkeit deiner Versicherungsunterlagen entschieden – und verwenden daher überwiegend die männliche Form.

Beginnen wir mit den Grundlagen

Was ist eine Sachversicherung?

Eine Sachversicherung schützt dein Unternehmen, wenn versicherte betriebliche Sachen durch ein versichertes Ereignis beschädigt werden, zerstört werden oder abhandenkommen.

Woraus besteht deine Versicherung?

Deine Sachversicherung besteht aus den nachstehenden Bedingungen und dem Versicherungsschein, den du separat erhalten hast. In diesem Dokument – den Bedingungen – findest du Folgendes:

- Dein **Einstieg bei Insify** (Abschnitt A) erläutert, wer wir sind, wer dein Versicherer ist und wie wir mit dir kommunizieren.
- Dein **Versicherungsschutz** (Abschnitt B) erklärt dir, was versichert ist und was nicht.
- Dein **Leitfaden im Versicherungsfall** (Abschnitt C) informiert dich über die Bearbeitung von Schadenfällen und was du zu beachten hast.
- Dein **Versicherungshandbuch** (Abschnitt D) beschreibt, wie die Abwicklung des Vertrags erfolgt – beispielsweise wie Zahlungen funktionieren und welche anderen Pflichten du hast.
- Dein **Glossar** (Abschnitt E) fasst dir die besondere Bedeutung der **grün hervorgehobenen** Begriffe zusammen.

Gut zu wissen

In deinem Versicherungsschein findest du die Details, die speziell für deine Versicherung gelten, wie beispielsweise deine versicherten Bausteine mit der jeweiligen Versicherungssumme, deine Selbstbeteiligung und den zu zahlenden Versicherungsbeitrag.

Wenn es einen Unterschied zwischen diesen **Bedingungen** und deinem **Versicherungsschein** gibt, gelten immer die Regelungen in deinem Versicherungsschein, da diese auf dich zugeschnitten sind.

Wer ist wer?

Nur um sicherzugehen, dass wir das gleiche Verständnis haben, in diesen Bedingungen und in deinem Versicherungsschein meint

- **,du‘, ,dich‘, ,dir‘, ,dein‘, ,deine‘, ,deinem‘, ,deinen‘, ,deiner‘** und **,deines‘** dich als Vertragspartner des Versicherers und Käufer des Versicherungsschutzes (Versicherungsnehmer);
- **,wir‘, ,uns‘, ,unser‘, ,unsere‘, ,unserem‘, ,unseren‘, ,unserer‘** und **,unseres‘** Insify als den in A1 genannten Versicherungsvermittler, über den du diese Versicherung abgeschlossen hast und der für den Versicherer die gesamte Verwaltung des Vertrags übernimmt;

- ‚Versicherer‘ den in A2 genannten und Versicherungsschutz bietenden Versicherer, der Insify zum Abschluss und zur Verwaltung des Vertrags bevollmächtigt hat und der Vertragspartner deiner Sachversicherung ist.

Warum sind einige Stellen in diesen Bedingungen und im Versicherungsschein farblich hinterlegt?

Um dir das Verständnis der Bedingungen zu erleichtern, haben wir an einigen Stellen **Erläuterungsboxen** eingefügt. Diese erklären die Regelungen nochmals ausführlicher und geben Beispiele.

Sofern wir eine Regelung für besonders wichtig halten, haben wir eine **Hinweisbox** eingefügt – beispielsweise um dich darauf hinzuweisen, dass du eine Handlung vornehmen musst.

An wen kannst du dich wenden, wenn du Fragen hast oder Unterstützung brauchst?

Das sind wir, deine Freunde bei Insify! Wir haben ein fantastisches Kundensupport-Team, das per E-Mail, Chat und Telefon erreichbar ist. Wir sind hier, um dir und deinem Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen.

Bist du bereit, tiefer einzutauchen?

Willst du eine Frage direkt stellen? Dann melde dich einfach! Wir sind für dich da.

Inhaltsverzeichnis

A	Dein Einstieg bei Insify	1
A1	Wer ist Insify?	1
A2	Wer ist dein Versicherer?	2
A3	Wie kommunizieren wir mit dir?	2
B	Dein Versicherungsschutz	3
B1	Welche Sachen sind versichert, mit welchem Wert und wo?	3
B2	Welche Risiken sind versichert und wann?	8
B3	Welcher Betrag ist versichert?	9
B4	Welche zusätzlichen Kosten sind versichert?	9
B5	Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?	10
C	Dein Leitfaden im Versicherungsfall	14
C1	Welche Obliegenheiten hast du?	14
C2	Wie wird die Entschädigungsleistung ermittelt?	15
C3	Was passiert bei unklarer Sachlage?	17
D	Dein Versicherungshandbuch	19
D1	Wann beginnt und endet diese Versicherung?	19
D2	Wie wird mit Änderungen während der Dauer dieser Versicherung umgegangen?	20
D3	Welche regelmäßige Anpassung des Beitrags gibt es?	22
D4	Wie und wann erfolgt die Beitragszahlung und -erstattung?	22
D5	Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hast du?	25
D6	Wessen Kenntnis und Verhalten musst du dir zurechnen lassen?	26
D7	Welche Regelungen gelten bei einer Versicherung für fremde Rechnung?	26
D8	Welche weiteren Regeln gelten für diese Versicherung?	27
E	Dein Glossar	29

A Dein Einstieg bei Insify

Schön, dich kennenzulernen! Wir sind da, um deinem Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen. Da Versicherungen ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit sind, verstehen wir, dass du mehr darüber wissen möchtest, mit wem du es zu tun hast. Hier erfährst du alles über Insify, den Versicherer und wie wir mit dir kommunizieren. Du bist in sicheren Händen!

A1 Wer ist Insify?

A1|1 Rolle und Vollmacht von Insify

Schön, dich kennenzulernen. Wir sind Insify B.V. Unser Spitzname ist ‚Insify‘. Wir sind ein Versicherungsvermittler für Unternehmensversicherungen. Wir sind selbst kein Versicherer, aber wir bringen Unternehmer mit Versicherern zusammen und übernehmen die Vertragsverwaltung. Wir dürfen im Namen des Versicherers Versicherungsverträge abschließen, ändern und kündigen. Zudem dürfen wir Fragen zu den Versicherungsprodukten beantworten und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit des Versicherers erbringen. Der Versicherer hat Insify in diesem Zusammenhang bevollmächtigt, Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Wir setzen uns daher im Namen des Versicherers mit dir in Verbindung. Du zahlst auch die Versicherungsbeiträge an uns. Außerdem sind wir deine erste Anlaufstelle für alle Anträge, Widerrufsmittelungen, Anzeigen, Kündigungen, Schadensmeldungen und Fragen.

A1|2 Informationen über Insify

Insify B.V. (Insify) ist ein Versicherungsvermittler mit Sitz in den Niederlanden. Insify ist von der niederländischen Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte (AFM) als Versicherungsvertreter zugelassen und im Lizenzregister der AFM unter der Lizenznummer 12047432 eingetragen.

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (Besloten Vennootschap)
Anschrift	Insify B.V. Platz der Einheit 2 60327 Frankfurt am Main Deutschland Geschäftsstelle der Insify B.V., Weesperplein 4B, 1018 XA Amsterdam, Niederlande
Handelsregister	77842103 Kamer van Koophandel Niederlande
Aufsicht	Autoriteit Financiële Markten (AFM) Vijzelgracht 50 1017 HS Amsterdam Niederlande

A2 Wer ist dein Versicherer?

A2|1 Name und Hintergrund deines Versicherers

Du bist bei der Great Lakes Insurance SE (Great Lakes) versichert, die eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (Munich Re) ist. Die Hauptgeschäftstätigkeit von Great Lakes ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

A2|2 Informationen über deinen Versicherer

Die Great Lakes ist ein Versicherer mit Sitz in Deutschland. Great Lakes ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Schaden-/Unfallversicherung zugelassen und in der Unternehmensdatenbank der BaFin unter der BaFin-ID 50081354 eingetragen.

Rechtsform	Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea)
Anschrift	Great Lakes Insurance SE Königinstraße 107 80802 München Deutschland
Handelsregister	HRB 230378 Amtsgericht München Deutschland
Aufsicht	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Deutschland

A3 Wie kommunizieren wir mit dir?

Alle Bedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit deiner Sachversicherung können rechtswirksam elektronisch an die von dir benannte E-Mail-Adresse geschickt werden, es sei denn, dass gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist (z. B. Schriftform).

Hinweis

Es ist wichtig, dass du nicht vergisst, uns über jede Änderung deiner E-Mail-Adresse zu informieren, sodass wir dich erreichen können.

B Dein Versicherungsschutz

Informiere dich darüber, was deine Sachversicherung leistet, damit du weißt, wann du sie nutzen kannst und wann nicht. Wenn du dir nicht sicher bist, was versichert ist, melde dich einfach bei uns!

B1 Welche Sachen sind versichert, mit welchem Wert und wo?

Falls und soweit im Versicherungsschein vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die gemäß den Bausteinen B111 bis B115 versicherbaren Sachen.

Erläuterung

Die versicherbaren Sachen sind in den Bausteinen B111 bis B115 dargestellt. Du kannst wählen, welche dieser Bausteine – und somit welche deiner Sachen – du versichern möchtest.

In deinem Versicherungsschein sind die Bausteine angegeben, welche versichert sind. Du findest dort zudem die jeweils vereinbarte Versicherungssumme und besondere Ausschlüsse.

B1|1 Laptops, Mobiltelefone und Tablets

B1|1.1 Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht für Laptops, Mobiltelefone und Tablets sowie deren mobiles Zubehör (**Laptops, Mobiltelefone und Tablets**), wenn diese als Arbeitsgeräte für deinen Betrieb verwendet werden und in deinem Eigentum stehen. Bist du nicht Eigentümer, dann besteht Versicherungsschutz, soweit du für diese Sachen aus einem der folgenden Gründe die Gefahr trägst:

- Die Sachen wurden dir unter Eigentumsvorbehalt überlassen.
- Die Sachen wurden von dir sicherungshalber übereignet.
- Die Sachen werden von dir gemietet, gepachtet oder geleast.
- Die Sachen werden im Rahmen von **Bring Your Own Device** verwendet.

Erläuterung

Mit diesem Baustein werden deine Laptops, Mobiltelefone und Tablets versichert, welche du als mobile Arbeitsgeräte zur Durchführung deiner betrieblichen Tätigkeiten verwendest.

Laptops, Mobiltelefone und Tablets, die du beispielsweise zum Verkauf oder zur Reparatur lagerst, sind keine Arbeitsgeräte deines Betriebs. Solche Sachen sind über den Baustein B114 (Waren und Vorräte) versicherbar.

Das mobile Zubehör deiner Laptops, Mobiltelefone und Tablets umfasst Headsets, Webcams, Kabel, Adapter, Ladegeräte, Akkus, Powerbanks, Taschen und sonstiges Schutzzubehör.

B1|1.2 Versicherungswert

B1|1.2.1 Der Versicherungswert ist der **Neuwert**.

B1|1.2.2 Der Versicherungswert ist der **gemeine Wert**, soweit es sich um Sachen handelt,

- (a) für die serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr vom Hersteller zu beziehen sind;
- (b) die nicht mehr verwendet werden;
- (c) die im Rahmen von **Bring Your Own Device** verwendet werden.

B1|1.3 Geografischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb des **Versicherungsorts**.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch

- (a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – ohne zeitliche Begrenzung – für Sachen, welche sich an einem auf Dauer ausgelegten einzelnen Arbeitsplatz außerhalb des **Versicherungsorts** befinden (z. B. Homeoffice-Arbeitsplatz, Arbeitsplatz in einem Co-Working Space);
- (b) weltweit für Sachen, welche sich nicht länger als 90 Tage außerhalb des **Versicherungsorts** oder Orten gemäß (a) befunden haben.

B1|2 Audio-, Foto- und Video-Equipment

B1|2.1 Versicherte Sachen

B1|2.1.1 Versicherungsschutz besteht für Foto-, Audio- und Video-Equipment sowie dessen Zubehör (**Foto-, Audio- und Video-Equipment**), wenn diese Sachen als Arbeitsgeräte für deinen Betrieb verwendet werden und in deinem Eigentum stehen. Bist du nicht Eigentümer, dann besteht Versicherungsschutz, soweit du für diese Sachen aus einem der folgenden Gründe die Gefahr trägst:

- Die Sachen wurden dir unter Eigentumsvorbehalt überlassen.
- Die Sachen wurden von dir sicherungshalber übereignet.
- Die Sachen werden von dir gemietet, gepachtet oder geleast.
- Die Sachen werden im Rahmen von **Bring Your Own Device** verwendet.

Erläuterung

Mit diesem Baustein wird das Equipment versichert, dass du zur Aufnahme, Bearbeitung oder Wiedergabe nutzt. Hierzu zählen beispielsweise Fotokameras, Videokameras, Mikrophone, Player, Rekorder, Mischer, Produktionssysteme, Audiomessgeräte, Videomessgeräte, Konverter, Encodingsysteme und Kreuzschienen.

Equipment, das du beispielsweise zum Verkauf oder zur Reparatur lagerst, gehört nicht zu den Arbeitsgeräten deines Betriebs. Solche Sachen sind über den Baustein B114 (Waren und Vorräte) versicherbar.

Das Zubehör deines Foto-, Audio- und Video-Equipments umfasst Objektive, Stative, Kamerawagen, Kabel, Adapter, Ladegeräte, Akkus, Koffer, Taschen, Abdeckungen und sonstiges Schutzzubehör.

B1|2.1.2 Nicht zum Foto-, Audio- und Video-Equipment gehören Laptops, Mobiltelefone und Tablets. Diese Sachen sind über den Baustein B111 versicherbar.

B1|2.2 Versicherungswert

B1|2.2.1 Der Versicherungswert ist der **Neuwert**.

B1|2.2.2 Der Versicherungswert ist der **gemeine Wert**, soweit es sich um Sachen handelt,

- (a) für die serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr vom Hersteller zu beziehen sind;
- (b) die nicht mehr verwendet werden;
- (c) die im Rahmen von **Bring Your Own Device** verwendet werden.

B1|2.3 Geografischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb des **Versicherungsorts**.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch

- (a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – ohne zeitliche Begrenzung – für Sachen, welche sich an einem auf Dauer ausgelegten einzelnen Arbeitsplatz außerhalb des **Versicherungsorts** befinden (z. B. Homeoffice-Arbeitsplatz, Arbeitsplatz in einem Co-Working Space);
- (b) weltweit für Sachen, welche sich nicht länger als 90 Tage außerhalb des **Versicherungsorts** oder Orten gemäß (a) befunden haben.

B1|3 Mobile Werkzeuge

B1|3.1 Versicherte Sachen

B1|3.1.1 Versicherungsschutz besteht für mobile Werkzeuge und Bautechnik sowie dessen Zubehör (**mobile Werkzeuge**), wenn diese Sachen als Arbeitsgeräte für deinen Betrieb verwendet werden und in deinem Eigentum stehen. Bist du nicht Eigentümer, dann besteht Versicherungsschutz, soweit du für diese Sachen aus einem der folgenden Gründe die Gefahr trägst:

- Die Sachen wurden dir unter Eigentumsvorbehalt überlassen.
- Die Sachen wurden von dir sicherungshalber übereignet.
- Die Sachen werden von dir gepachtet oder geleast.
- Die Sachen werden im Rahmen von **Bring Your Own Device** verwendet.

Erläuterung

Mit diesem Baustein wird die Werkzeug- und Bautechnikausstattung deines Betriebs versichert. Hierzu zählen für dich als Bauhandwerker beispielsweise Handwerkzeuge, Akkuwerkzeuge, Elektrowerkzeuge, (nicht selbstfahrende) Arbeitsbühnen, Handhubwagen und Beleuchtung. Bist du Frisör, zählen hierzu beispielsweise Scheren, Messer, Schneidemaschinen, Trimmer, Bürsten, Käämme und Föhne.

Werkzeuge und Bautechnik, die du beispielsweise zum Verkauf oder zur Reparatur lagerst, sind keine Arbeitsgeräte deines Betriebs. Solche Sachen sind über den Baustein B114 (Waren und Vorräte) versicherbar.

Das Zubehör deiner mobilen Werkzeuge und Bautechnik umfasst Kabel, Akkus, Sägeblätter, Bohraufsätze, Koffer, Taschen, Abdeckungen und sonstiges Schutzzubehör.

Für gemietete Sachen besteht kein Versicherungsschutz. Das Risiko der Beschädigung von Sachen, die du für einzelne Tätigkeiten gemietet oder auch geliehen hast, kannst du über eine Betriebshaftpflichtversicherung versichern.

B1|3.1.2 Nicht zu den mobilen Werkzeugen gehören

- Laptops, Mobiltelefone und Tablets und
- Foto-, Audio- und Video-Equipment.

Diese Sachen sind über den Baustein B111 beziehungsweise B112 versicherbar.

B1|3.2 Versicherungswert

B1|3.2.1 Der Versicherungswert ist der **Neuwert**.

B1|3.2.2 Der Versicherungswert ist der **gemeine Wert**, soweit es sich um Sachen handelt,

- (a) für die serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr vom Hersteller zu beziehen sind;
- (b) die nicht mehr verwendet werden;
- (c) die im Rahmen von **Bring Your Own Device** verwendet werden.

B1|3.3 Geografischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb des **Versicherungsorts**.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch

- (a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – ohne zeitliche Begrenzung – für Sachen, welche sich außerhalb des **Versicherungsorts** befinden (z. B. in einem Fahrzeug, auf einer Baustelle);
- (b) weltweit für Sachen, welche sich nicht länger als 90 Tage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befunden haben.

B1|4 Waren und Vorräte

B1|4.1 Versicherte Sachen

B1|4.1.1 Versicherungsschutz besteht für **Waren und Vorräte**, wenn diese Sachen nicht als Arbeitsgeräte für deinen Betrieb verwendet werden und in deinem Eigentum stehen. Bist du nicht Eigentümer, dann besteht Versicherungsschutz, soweit du für diese Sachen aus einem der folgenden Gründe die Gefahr trägst:

- Die Sachen wurden dir unter Eigentumsvorbehalt überlassen.
- Die Sachen wurden von dir sicherungshalber übereignet.
- Die Sachen wurden dir nicht unter Eigentumsvorbehalt zum Verkauf überlassen und du hast dich nachweislich gegenüber dem Eigentümer zur Versicherung dieser Sachen verpflichtet.
- Die Sachen wurden dir zur Montage, Bearbeitung, Verarbeitung, Reparatur, Restauration oder Wartung überlassen.

Erläuterung

Mit diesem Baustein werden die Waren und Vorräte deines Betriebs versichert. Hierzu zählen beispielsweise alle Sachen, welche sich zum Verkauf, zur Montage, zur Bearbeitung, zur Verarbeitung, zur Reparatur bei dir befinden. Dies umfasst auch Rohstoffe, die dir zur Verarbeitung gegeben wurden, wie beispielsweise von einem Kunden in einer Schreinerei gelagertes Holz zum Bau eines Stuhls.

B1|4.1.2 Nicht zu den Waren und Vorräten gehören Sachen zum Eigenverbrauch, wie beispielsweise Schmieröl, Toner, Papier, Stifte und Post-Its.

Diese Sachen sind über den Baustein B1|5 versicherbar.

B1|4.2 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist jedoch begrenzt auf den **gemeinen Wert**.

Erläuterung

Hast du ausschließlich neue und original verpackte Waren auf Lager, wird der **Neuwert** erstattet. Hast du aber beispielsweise gebrauchte oder nicht mehr originalverpackte Waren, erhältst du entweder die Wiederbeschaffungskosten für Waren in gleichem Zustand oder den erzielbaren Verkaufspreis – je nachdem, welches der niedrigere Betrag ist.

B1|4.3 Geografischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb des **Versicherungsorts**.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch innerhalb der Europäischen Union, Islands, Lichtensteins, Norwegens, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland für Sachen, während Transporten vom Zeitpunkt der Beladung bis zur vollständigen Entladung, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Sachen werden an den **Versicherungsort** oder vom **Versicherungsort** an einen anderen Ort transportiert.
- Der Transport erfolgt unverzüglich nach der vollständigen Beladung und die Entladung erfolgt am Ankunftsort spätestens am nächsten Arbeitstag deines Betriebs.
- Der Transport erfolgt mit einem Fahrzeug, das in deinem Eigentum steht oder von dir geliehen, gemietet oder geleast wird.
- Der Transport wird ausschließlich von dir oder deinen Angestellten durchgeführt.

Erläuterung

Von der Abholung der Waren beim Großhändler, über die Lagerung bei dir, bis zur Ablieferung bei deinem Kunden, hast du somit ununterbrochenen Versicherungsschutz.

B1|5 Sonstige bewegliche Betriebs- und Geschäftsausstattung

B1|5.1 Versicherte Sachen

B1|5.1.1 Versicherungsschutz besteht für sonstige bewegliche Betriebs- und Geschäftsausstattung (**sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung**), wenn diese Sachen deinem Betrieb dienen und in deinem Eigentum stehen. Bist du nicht Eigentümer, dann besteht Versicherungsschutz, soweit du für diese Sachen aus einem der folgenden Gründe die Gefahr trägst:

- Die Sachen wurden dir unter Eigentumsvorbehalt überlassen.
- Die Sachen wurden von dir sicherungshalber übereignet.
- Die Sachen werden von dir gemietet, gepachtet oder geleast.

Erläuterung

Mit diesem Baustein werden alle beweglichen Sachen deines Betriebs versichert, welche nicht unter die Bausteine B1|1 bis B1|4 fallen. Hierzu zählen beispielsweise Monitore, Tastaturen, Dockingstations, Beamer, Drucker, Kopiergeräte, Toner, Papier, Stifte, Stühle, Tische, Schränke, Regale und sonstige Arbeitsmöbel. Aber auch eine betriebliche Kaffeemaschine sowie Bargeld und **Wertsachen** gehören hierzu.

B1|5.1.2 Als sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung gelten auch in ein Gebäude eingefügte Sachen, welche du als Mieter auf deine Kosten angeschafft oder übernommen hast und für die du die Gefahr trägst (z. B. Werbeschilder, Einbaumöbel, Einbauküchen, Markisen, Klimaanlage).

Erläuterung

In ein Gebäude eingefügte Sachen sind in der Regel keine beweglichen Sachen. Dennoch sind die von dir als Mieter eingefügten Sachen versichert, wenn du für diese Sachen die Gefahr trägst, da diese Sachen typischerweise in der Gebäudeversicherung ausgeschlossen sind.

B1|5.1.3 Nicht zur sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Sachen, welche über die Bausteine B1|1 bis B1|4 versicherbar sind.

B1|5.2 Versicherungswert

B1|5.2.1 Der Versicherungswert ist der **Neuwert**.

B1|5.2.2 Der Versicherungswert ist

- bei nicht mehr verwendeten Sachen der **gemeine Wert**;
- bei Kunstgegenständen der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen;
- bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

B1|5.3 Geografischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb des **Versicherungsorts**.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch

- (a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – ohne zeitliche Begrenzung – für Sachen, welche sich an einem auf Dauer ausgelegten einzelnen Arbeitsplatz außerhalb des **Versicherungsorts** befinden (z. B. Homeoffice-Arbeitsplatz, Arbeitsplatz in einem Co-Working Space);
- (b) weltweit für Sachen, welche sich nicht länger als 90 Tage außerhalb des **Versicherungsorts** oder Orten gemäß (a) befunden haben.

B2 Welche Risiken sind versichert und wann?

B2|1 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

B2|1.1 Versicherungsschutz besteht, wenn **versicherte Sachen** durch ein versichertes Ereignis gemäß B2|2 während der Wirksamkeit der Versicherung beschädigt werden, zerstört werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall).

B2|1.2 Zu deinen Gunsten verzichtet der Versicherer auf den Einwand der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls.

Erläuterung

Wenn du einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführst, ist der Versicherer gemäß den gesetzlichen Regelungen berechtigt, seine Entschädigungsleistung zu kürzen. Auf dieses Recht verzichtet der Versicherer und zahlt in diesen Fällen eine ungekürzte Entschädigung gemäß den Regelungen dieser Versicherung.

Hinweis

Verletzt du jedoch eine Obliegenheit grob fahrlässig, kann der Versicherer teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Eine Obliegenheit ist beispielsweise die Aufrechterhaltung von bei Vertragsabschluss angegebenen Sicherungen (z. B. Schlösser). Alle einzuhaltenden Obliegenheiten und die konkreten Folgen einer Obliegenheitsverletzung findest du unter D5I2.

B2|2 Versicherte Ereignisse

B2|2.1 Unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die du weder rechtzeitig vorhergesehen hast noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hättest vorhersehen können, wobei nur Vorsatz schadet.

Erläuterung

Es sind alle unvorhergesehenen Schäden an den **versicherten Sachen** versichert. Es sind somit nicht nur die typischerweise versicherten Ereignisse wie Feuer, Überspannung, Leitungswasser, Sturm und Hagel versichert. Sondern es besteht beispielsweise auch Versicherungsschutz im Falle anderer Elementarereignisse (z. B. Erdbeben) und sogar, wenn Sachen durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit (z. B. Fallenlassen) oder Vorsatz Dritter (z. B. Vandalismus) kaputt gehen.

Nicht versichert sind nur solche Schäden, welche explizit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – wie beispielsweise Überschwemmung (siehe B5I9).

B2|2.2 Einbruch und Raub

B2|2.2.1.1 Versicherungsschutz besteht für Schäden durch **Einbruch** in einen Raum eines Gebäudes oder in ein dort befindliches Behältnis.

B2|2.2.1.2 Versicherungsschutz besteht für Schäden durch **Einbruch** in ein verschlossenes Fahrzeug, sofern die **versicherte Sachen** nicht von außerhalb des Fahrzeugs zu sehen waren.

Ein **Einbruch** wird unterstellt, wenn ein Fahrzeug vollständig entwendet wurde und du nachweist, dass du noch im Besitz aller Schlüssel bist.

Erläuterung

Es besteht somit beispielsweise Versicherungsschutz, wenn sich Sachen im Handschuhfach oder im Kofferraum unter der Kofferraumabdeckung eines verschlossenen Autos befinden.

B2|2.2.1.3 Versicherungsschutz besteht für Schäden an Sachen gemäß B1|3 (Mobile Werkzeuge) durch **Einbruch** in einen verschlossenen

- (a) Bauwagen auf einer Baustelle;
- (b) Baucontainer auf einer Baustelle;
- (c) Kofferranhänger;
- (d) Deckelanhänger.

B2|2.2.1.4 Versicherungsschutz besteht für Schäden durch **Raub**.

B3 Welcher Betrag ist versichert?

B3|1 Versicherungssumme

Für **versicherte Sachen** ist die Entschädigungsleistung des Versicherers bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte **Versicherungssumme** des jeweiligen Bausteins begrenzt.

B3|2 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligst du dich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (**Selbstbeteiligung**).

Die Selbstbeteiligung findet bei jedem Versicherungsfall auf alle Bausteine zusammen nur einmal Anwendung.

Die Selbstbeteiligung wird nach der Ermittlung der Entschädigungsleistung als letztes in Abzug gebracht. Ist die Entschädigung für bestimmte Sachen oder Schäden im Rahmen der Versicherungssumme begrenzt (Entschädigungsgrenze), dann findet die Entschädigungsgrenze jedoch erst nach Abzug der Selbstbeteiligung Anwendung.

B4 Welche zusätzlichen Kosten sind versichert?

Erläuterung

In einem Versicherungsfall können neben den Schäden an den **versicherten Sachen** weitere Kosten entstehen. Der Versicherer entschädigt dich hierfür in folgendem Umfang auch über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus.

B4|1 Ersatz von Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Unterlagen

B4|1.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallenen Kosten

- (a) für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen, zu deren Nutzung du berechtigt bist, es sei denn, die Daten und Programme befanden sich lediglich im Arbeitsspeicher;
- (b) für die Wiederherstellung oder Reproduktion der von dir selbst oder in deinem Auftrag eigens für dich erstellten Akten, Urkunden, Plänen, Geschäftsbücher, Karteien und Zeichnungen.

B4|1.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers für diese Kosten insgesamt ist bei jedem Versicherungsfall auf € 10.000 begrenzt.

Erläuterung

Daten und Programme sind keine Sachen und die Wiederherstellungskosten werden nur in Folge eines Versicherungsfalls ersetzt. Das heißt insbesondere, dass der Verlust von Daten und Programmen darauf beruhen muss, dass ein Schaden an dem Speichermedium entstanden ist (z. B. Sturz eines Laptops, Raub eines Tablets). Somit besteht zum Beispiel bei einem Datenverlust durch ein Schadprogramm (z. B. Virus, Trojaner) oder Hackerangriff kein Versicherungsschutz. Dieses Risiko kannst du über eine Cyberversicherung versichern.

B4|2 Ersatz von notwendigen Kosten

B4|2.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen und tatsächlich angefallen Kosten

- (a) die aufzuwenden sind, weil zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von **versicherten Sachen** andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- (b) für das Aufräumen, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport von beschädigten und zerstörten **versicherten Sachen**;
- (c) für den Transport und die Lagerung von **versicherten Sachen**, solange eine Lagerung am **Versicherungsort** nicht zumutbar ist;
- (d) die entstehen, weil **versicherte Sachen** aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in gleicher Art und Güte wiederbeschafft oder wiederhergestellt werden dürfen, soweit es sich nicht um Anordnungen handelt, welche bereits vor dem Versicherungsfall erteilt wurden;
- (e) für Schlossänderungen und unvermeidbares gewaltsames Öffnen am **Versicherungsort**;
- (f) für die Beseitigung von Gebäudeschäden, welche am **Versicherungsort** durch einen **Einbruch**, durch **Raub** oder durch Vandalismus nach einem **Einbruch** oder **Raub** oder – auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist – dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind;
- (g) die infolge einer Kontamination des Erdreichs am **Versicherungsort** anfallen, weil aufgrund behördlicher Anordnungen Erdreich untersucht, dekontaminiert oder ausgetauscht werden muss, soweit es sich nicht um bereits vor dem Versicherungsfall bestehende Kontaminationen (Altlasten) handelt;
- (h) für notwendige Reisen von dir oder einem Angestellten zum **Versicherungsort**.

B4|2.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers für diese Kosten insgesamt ist bei jedem Versicherungsfall auf 50 Prozent der gesamten Versicherungssumme aller Bausteine, maximal jedoch € 100.000, begrenzt.

B5 Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?

Dieser Abschnitt regelt, was vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist, sofern nicht an anderer Stelle in diesen Bedingungen oder im Versicherungsschein ausdrücklich hiervon zu deinen Gunsten abgewichen wird.

B5|1 **Vorhandene Schäden**

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden, die bei Abschluss dieser Versicherung bereits vorhanden waren.

B5|2 **Vorsatz**

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden, die du vorsätzlich herbeigeführt hast.

B5|3 **Daten und Programme**

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden an Daten und Programmen.

Erläuterung

Müssen Daten oder Programme in Folge eines Schadens an **versicherten Sachen** wiederhergestellt werden, besteht Versicherungsschutz gemäß B4|1. Das Risiko von Datenverlusten ohne physischen Schaden – beispielsweise durch einen Virus oder einen Hackerangriff – kannst du über eine Cyberversicherung versichern.

B5|4 **Nicht versicherte Sachen**

B5|4.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden an

- (a) Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie an deren Teilen und Zubehör;
- (b) Luftfahrzeugen (z. B. Drohnen) sowie an deren Teilen und Zubehör;
- (c) Wasserfahrzeugen sowie an deren Teilen und Zubehör;
- (d) Photovoltaik- und Solaranlagen;
- (e) Baubuden, Containern und Tragluflhallen;
- (f) Prototypen, Entwurfs- und Erzeugungsmustern, insbesondere solche, welche vor der Serienfertigung der Erprobung von Eigenschaften dienen, sowie typgebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- (g) Automaten mit Geldeinwurf und sonstigen Zahlungssystemen einschließlich deren Inhalt;
- (h) Tieren.

B5|4.2 Der Ausschluss findet keine Anwendung auf die Sachen gemäß (c) und (d), soweit es sich um Sachen gemäß B1|4 (Waren und Vorräte) handelt.

B5|5 **Lagerung in nicht bezugsfertigen Gebäuden**

B5|5.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Schäden an Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind.

B5|5.2 Der Ausschluss findet keine Anwendung auf Sachen gemäß B1|3 (Mobile Werkzeuge).

B5|6 **Defekte**

B5|6.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch ein von außen auf die Sache einwirkendes Ereignis verursacht.

B5|6.2 Der Ausschluss findet keine Anwendung auf Folgeschäden an anderen **versicherten Sachen**, welche nicht von dem technischen, mechanischen, elektrischen oder elektronischen Defekt betroffen waren.

B5|7 **Allmähliche und betriebsbedingte Abnutzung sowie Alterung**

B5|7.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch allmähliche Abnutzung, durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder durch Alterung. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch

- (a) Verschleiß;
- (b) Leistungsverlust (z. B. von Akkus);
- (c) Materialfehler;
- (d) Korrosion (z. B. Rost);
- (e) Schimmel;
- (f) Schwamm.

B5|7.2 Der Ausschluss findet keine Anwendung auf Folgeschäden an anderen **versicherten Sachen**, welche nicht von der allmählichen Abnutzung, der betriebsbedingten Abnutzung oder der Alterung betroffen waren.

B5|8 Verderb von Lebensmitteln

B5|8.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch Verderb oder Überschreitung der (Mindest-)Haltbarkeitsdaten von Lebensmitteln.

B5|8.2 Der Ausschluss findet keine Anwendung, soweit der Verderb der Lebensmittel auf einen technischen, mechanischen, elektrischen oder elektronischen Defekt einer Kühleinrichtung und den daraus resultierenden Temperaturanstieg zurückzuführen ist.

B5|9 Überschwemmung, Grundwasser und Rückstau

B5|9.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch Überschwemmung. Überschwemmung liegt vor, wenn eine normalerweise trockenliegende Bodenfläche von Wasser bedeckt wird. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch

- (a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (z. B. Hochwasser, Sturmflut);
- (b) Versagen von Dämmen, Deichen oder Ähnlichem;
- (c) Witterungsniederschläge (z. B. Starkregen, Schmelzwasser);
- (d) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von (a), (b) oder (c).

B5|9.2 Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch Grundwasser.

B5|9.3 Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch Rückstau. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, durch Witterungsniederschläge oder durch Anstieg des Grundwassers bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in ein Gebäude eindringt.

B5|10 Sturm und Hagel bei Sachen im Freien

Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch Sturm oder Hagel an Sachen im Freien.

B5|11 Ungeziefer, Insekten, Schädlinge und Nagetiere

Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere.

B5|12 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Verfügung von hoher Hand

Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

B5|13 Innere Unruhen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch Innere Unruhen.

B5|14 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

B5|15 Biologische und chemische Ursachen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch biologische oder chemische Ursachen.

B5|16 Hoheitliche Maßnahmen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder anderer hoheitlicher Maßnahmen.

B5|17 Ausfall externer Netzwerke

Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch eine vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Verringerung der Leistung von Energie (z. B. Strom, Gas), Heizung (z. B. Fernwärme), Wasser, Internet oder sonstiger Telekommunikation, sofern die Ursache für die Unterbrechung oder Verringerung der Leistung außerhalb deines Betriebs liegt.

B5|18 Umzüge

Kein Versicherungsschutz wird gewährt – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – für Schäden durch Umzüge.

C Dein Leitfaden im Versicherungsfall

Wir hoffen, dass es nie dazu kommt, aber manchmal passieren Schäden. In diesem Fall solltest du dich so schnell wie möglich mit uns in Verbindung setzen, damit wir dir weiterhelfen können. Erfahre hier, was genau von dir erwartet wird und wie dein Versicherungsfall bearbeitet und entschädigt wird.

C1 Welche Obliegenheiten hast du?

Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls die folgenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Hinweis

Erfüllst du diese Obliegenheiten nicht – beispielsweise indem du unrichtige Angaben machst –, kann der Versicherer gemäß D5I2.3 ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

C1|1 Abwendung und Minderung des Schadens

C1|1.1 Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast du Weisungen des Versicherers, soweit für dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

C1|1.2 Der Versicherer ersetzt, die Aufwendungen – auch erfolglose – die du bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durftest oder die du auf Weisung des Versicherers machst.

Machst du Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je versichertem Baustein. Aufwendungen, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch über die Versicherungssumme hinaus unbegrenzt ersetzt.

Erläuterung

Aufwendungen, welche zur Abwendung oder Minderung eines Schadens entstehen, können beispielsweise Kosten für den Feuerwehreinsatz oder für den Schutz der **versicherten Sachen** sein (z. B. Bewachung, Notschlösser, Lagerung an einem anderen Ort).

C1|2 Anzeigepflichten

C1|2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, nachdem du von ihm Kenntnis erlangt hast.

C1|2.2 Versicherungsfälle aufgrund strafbarer Handlungen gegen das Eigentum (z. B. **Einbruch, Raub**) musst du unverzüglich auch der Polizei anzeigen.

C1|2.3 Bei Versicherungsfällen aufgrund strafbarer Handlungen gegen das Eigentum (z. B. **Einbruch, Raub**) musst du dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen **versicherten Sachen** einreichen.

C1|3 Auskunfts-, Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten

C1|3.1 Du hast dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Informationen, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Nachweise übersandt werden.

Der Versicherer kann bestimmen, in welcher Form Informationen und Nachweise von dir zu erbringen sind (z. B. schriftliche Erklärungen, Verträge, Rechnungen, Fotos, Videos, Videoanrufe, Besichtigungen), soweit dies für dich zumutbar ist.

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Regulierung eines von ihm zu ersetzenden Schadens auch über die vereinbarte Versicherungssumme und sonstige Entschädigungsgrenzen hinaus, soweit diese den Umständen nach geboten waren. Ziehst du einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit du zur Zuziehung vertraglich verpflichtet bist oder vom Versicherer aufgefordert wurdest.

Erläuterung

Der Versicherer kann Sachverständige oder sonstige Dritte mit der Regulierung eines Versicherungsfalles beauftragen. Gegenüber diesen hast du die gleichen Pflichten wie gegenüber dem Versicherer.

Deine Auskunfts- und Aufklärungspflichten beziehen sich nicht nur auf die Ursache und Höhe des Schadens, sondern auch auf die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers und Identifikation etwaiger Regressansprüche. Der Versicherer kann somit beispielsweise auch Nachweise über deine bei Antragsstellung oder später gemachten Angaben verlangen.

C1|3.2 Du hast das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. Fotos, Videos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

C1|3.3 Du hast den Versicherer bei der Durchsetzung etwaiger Regressansprüche zu unterstützen, soweit dies für dich zumutbar ist.

C1|3.4 Du hast uns bei Wiederauffinden von abhandengekommenen **versicherten Sachen** unverzüglich zu informieren.

C2 Wie wird die Entschädigungsleistung ermittelt?

C2|1 Grundsätze der Entschädigungsermittlung

C2|1.1 Wiederbeschaffungskosten bei Totalschaden

Wenn **versicherte Sachen** zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzt der Versicherer den jeweiligen Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Erläuterung

Für die meisten **versicherten Sachen** ist der **Neuwert** der Versicherungswert (siehe B1). Dieser kann über oder unter deinen ursprünglichen Anschaffungskosten liegen.

Nehmen wir an, du hast einen Schreibtisch für € 2.500 erworben und dieser kostet zum Zeitpunkt, an dem er durch ein Feuer zerstört wird, € 3.000. Dann entschädigt dich der Versicherer mit € 3.000, sodass du dir den gleichen Schreibtisch wieder neu kaufen kannst.

Zerstört das gleiche Feuer auch deinen Laptop, welcher vor zwei Jahren € 1.500 gekostet hat, aber heute neu nur noch € 1.000 kostet, dann entschädigt dich der Versicherer für diesen mit € 1.000.

C2|1.2 Wiederherstellungskosten bei Teilschaden

Wenn **versicherte Sachen** beschädigt werden, ersetzt der Versicherer die notwendigen Wiederherstellungskosten (z. B. Reparaturkosten) zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, höchstens jedoch den jeweiligen Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Erläuterung

Nehmen wir an, dein betriebliches Mobiltelefon fällt dir herunter und der Home-Button ist defekt. Die Reparatur kostet € 300 und du kannst bei einem Verkauf nur noch € 900 statt € 1.000 erzielen, weil du den Vorschaden angeben musst. Dann entschädigt dich der Versicherer für die Reparatur in Höhe von € 300 und zudem für die Wertminderung in Höhe von € 100, also insgesamt mit € 400.

C2|2 Besonderheiten der Entschädigungsermittlung

C2|2.1 Preissteigerungen

Abweichend von C2|1 ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederbeschaffung beziehungsweise Wiederherstellung, sofern du die Wiederbeschaffung beziehungsweise Wiederherstellung unverzüglich veranlasst hast.

C2|2.2 Unterversicherung

Zu deinen Gunsten verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf den Einwand der Unterversicherung.

Erläuterung

Wenn deine Versicherungssumme niedriger als der Wert der **versicherten Sachen** ist, ist der Versicherer gemäß den gesetzlichen Regelungen berechtigt, seine Entschädigungsleistung zu kürzen. Auf dieses Recht verzichtet der Versicherer und zahlt in diesen Fällen eine ungekürzte Entschädigung – maximal natürlich die vereinbarte Versicherungssumme – gemäß den Regelungen dieser Versicherung.

C2|2.3 Umsatzsteuer

Der Versicherer ersetzt die Umsatzsteuer nicht, soweit

- (a) du vorsteuerabzugsberechtigt bist;
- (b) anlässlich der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung tatsächlich keine Umsatzsteuer gezahlt wurde.

Erläuterung

Bist du vorsteuerabzugsberechtigt, entschädigt der Versicherer somit nur den Nettobetrag, weil du die Umsatzsteuer bei deiner nächsten Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen kannst. Du bekommst sie sozusagen vom Finanzamt erstattet beziehungsweise sie wird mit der von dir abzuführenden Umsatzsteuer verrechnet. Die Leistung des Versicherers führt somit zu einer vollständigen Entschädigung.

C2|2.4 Restwertanrechnung und Eigentumsübergang

Der Restwert der zerstörten Sachen und derjenigen beschädigten Sachen, deren Wiederherstellungskosten den jeweiligen Versicherungswert übersteigen, kann bei der Entschädigung angerechnet werden.

Für den Fall, dass der Versicherer auf die Anrechnung verzichtet sowie bei abhandengekommenen Sachen verpflichtest du dich dazu, das Eigentum an den Sachen auf Verlangen des Versicherers an den Versicherer zu übertragen.

C3 Was passiert bei unklarer Sachlage?

C3|1 Abschlagszahlung

Sind die Erhebungen zur Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der Anzeige des Versicherungsfalls beendet, kannst du Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu leisten hat.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge deines Verschuldens nicht beendet werden können.

C3|2 Mediation

Wenn du und der Versicherer sich auf ein Mediationsverfahren zur Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers geeinigt haben, dann trägt der Versicherer die Kosten dieses Verfahrens auch über die vereinbarte Versicherungssumme und sonstige Entschädigungsgrenzen hinaus.

C3|3 Sachverständigenverfahren

C3|3.1 Einleitung

C3|3.1.1 Du kannst nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und du auch gemeinsam vereinbaren.

C3|3.1.2 Du und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

C3|3.2 Verfahren vor Feststellung

C3|3.2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer bist du auf diese Folge hinzuweisen.

C3|3.2.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die

- (a) dein Mitbewerber ist;
- (b) mit dir in dauernder Geschäftsverbindung steht;
- (c) bei einem deiner Mitbewerber oder Geschäftspartner angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

C3|3.2.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung gemäß C3|3.2.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen

nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

C3|3.3 Feststellungsinhalt

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- (a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- (b) die Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungskosten;
- (c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- (d) die nach dieser Versicherung versicherten Kosten.

C3|3.4 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

C3|3.5 Kosten

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Der Versicherer übernimmt die von dir zu tragenden Kosten, wenn die Leistungspflicht des Versicherers mehr als € 50.000 beträgt. Die Entschädigung dieser Kosten erfolgt auch über die vereinbarte Versicherungssumme und sonstige Entschädigungsgrenzen hinaus.

C3|3.6 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden deine Obliegenheiten nicht berührt.

D Dein Versicherungshandbuch

Du hast diese Sachversicherung, was nun? Keine Sorge, wir erklären dir alles, was du wissen musst, um alles aus deiner Versicherung herauszuholen. Erfahre mehr darüber, wie deine Versicherung in der Praxis funktioniert – beispielsweise wie die Beitragszahlung erfolgt, wann du Änderungen melden musst und wie du jederzeit kündigen kannst.

D1 Wann beginnt und endet diese Versicherung?

D1|1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

D1|1.1 Der Versicherungsschutz beginnt um 0:00 Uhr an dem Tag des im Versicherungsschein angegebenen **Versicherungsbegins**.

Hinweis

Zahlst du den Erstbeitrag nicht oder verspätet, dann gelten die Regelungen gemäß D4I3. Das heißt, dass du in diesem Fall gegebenenfalls keinen Versicherungsschutz hast.

D1|1.2 Der Versicherungsschutz endet um 24:00 Uhr an dem Tag, an dem der Vertrag endet.

D1|2 Laufzeit des Vertrags

D1|2.1 Du schließt diese Versicherung für die erste **Versicherungsperiode** ab.

D1|2.2 Das **Ablaufdatum** der **Versicherungsperiode** ist im Versicherungsschein angegeben.

D1|2.3 Der Vertrag verlängert sich jeweils um eine (1) **Versicherungsperiode**. Der Vertrag verlängert sich jedoch nicht, wenn entweder du oder der Versicherer ihn vor oder zum Ablauf der ersten oder einer weiteren **Versicherungsperiode** kündigen.

D1|3 Dein tägliches Kündigungsrecht

Du kannst die Versicherung unabhängig von der **Versicherungsperiode** und ohne Einhaltung einer Frist täglich kündigen (z. B. per E-Mail an Insify). Der Vertrag endet dann an dem Tag, an dem uns deine Kündigung zugeht oder an einem späteren Tag, den du als Beendigungsdatum wünschst.

D1|4 Kündigungsrechte des Versicherers

D1|4.1 Kündigung zum Ablauf der Versicherungsperiode

Der Versicherer kann die Versicherung zum Ende der laufenden **Versicherungsperiode** kündigen. Die Kündigung muss dir mindestens einen (1) Monat vor dem Ablaufdatum zugegangen sein.

D1|4.2 Kündigung nach einem Versicherungsfall

D1|4.2.1 Der Versicherer kann die Versicherung nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kündigen.

D1|4.2.2 Die Kündigung muss dir spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

D1|4.2.3 Der Vertrag endet einen (1) Monat nachdem dir die Kündigung zugegangen ist.

D1|5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

D1|6 Veräußerung der versicherten Sachen

D1|6.1 Übergang der Versicherung

Werden sämtliche **versicherten Sachen** von dir veräußert, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an deine Stelle in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

D1|6.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherung dem Erwerber gegenüber unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines (1) Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

D1|6.3 Beitrag

Du und der Erwerber haften als Gesamtschuldner für den Beitrag, welcher auf die **Versicherungsperiode** entfällt, die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers läuft.

Wenn der Vertrag vom Versicherer gemäß D1|6.2 oder vom Erwerber gekündigt wird, haftest du allein für die Zahlung des Beitrags.

D1|6.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer von dir oder vom Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dir bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

D2 Wie wird mit Änderungen während der Dauer dieser Versicherung umgegangen?

D2|1 Unterjährige Änderungen von Gefahrumständen

D2|1.1 Du darfst keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten, wenn damit gegen eine Obliegenheit gemäß D5|2.1 verstoßen wird.

D2|1.2 Änderungen der sonstigen Gefahrumstände darfst du vornehmen und brauchst uns diese nicht sofort mitzuteilen.

Erläuterung

Du musst uns diese Änderungen nicht sofort anzeigen, aber einmal jährlich im Zuge der Beitragsanpassung gemäß D2|2 mitteilen. Eine solche nicht sofort anzuzeigende Änderung ist beispielsweise die Aufnahme von neuen Produkten in dein Sortiment.

Änderungen, nach denen wir nicht im Zuge der Beitragsanpassung fragen, musst du uns gar nicht mitteilen (z. B. Einrüstung eines Gebäudes).

Handelt es sich jedoch um eine Änderung, für die gemäß dieser Versicherung kein Versicherungsschutz besteht, dann hast du natürlich auch keinen Versicherungsschutz. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn du **versicherte Sachen** in nicht bezugsfertigen Gebäuden lagerst (siehe B5|5).

D2|2 **Jährliche Änderungsmitteilung zu Gefahrumständen und Auswirkungen auf den Beitrag**

D2|2.1 Du musst uns mitteilen, ob und welche Änderungen der Gefahrumstände gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind, damit wir überprüfen können, ob der aktuelle Beitrag noch demjenigen entspricht, der nach dem vereinbarten Tarif zu zahlen ist. Wir fordern dich spätestens drei (3) Monate vor Beginn der nächsten **Versicherungsperiode** zur Änderungsmitteilung auf. Du musst nur Änderungen mitteilen, nach denen wir dich in dieser Aufforderung fragen. Du musst die Angaben innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Aufforderung machen und diese auf unseren Wunsch nachweisen.

Haben sich aufgrund deiner Änderungsmitteilung oder aufgrund sonstiger vorliegender Informationen (z. B. Mitarbeiteranzahl des Unternehmens) Änderungen an den Beitragsbemessungsmerkmalen des vereinbarten Tarifs ergeben, die nach dem Tarif zu einem anderen als dem bislang erhobenen Beitrag führen, wird der Beitrag ab dem Beginn der nächsten **Versicherungsperiode** berichtigt. Dabei wird auch die gemäß D3 vereinbarte regelmäßige Beitragsanpassung berücksichtigt. Wir werden dich über den angepassten Beitrag spätestens einen (1) Monat vor Beginn der nächsten **Versicherungsperiode** informieren.

Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser von dir eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn du beweist, dass dich an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

D2|2.2 Unterlässt du die rechtzeitige Mitteilung oder erbringst du einen angeforderten Nachweis nicht, kann der Versicherer den Beitrag ab Beginn der nächsten **Versicherungsperiode** um 25 Prozent erhöhen, es sei denn, du weist nach, dass dich an der verspäteten Meldung beziehungsweise dem nicht erbrachten Nachweis kein Verschulden trifft. Wenn die letzten vorliegenden Informationen zu einer Beitragserhöhung von mehr als 25 Prozent führen, wird der Beitrag auf diesen höheren Betrag angepasst.

Wenn Du die Mitteilung nachholst beziehungsweise die angeforderten Nachweise nachreichst, wird der Beitrag angepasst. Geschieht dies nach Beginn der nächsten **Versicherungsperiode**, wird der Beitrag ab dem Tag angepasst, an dem uns die Mitteilung beziehungsweise die Nachweise zugehen. Ein zu viel gezahlter Beitrag wird erstattet.

Erläuterung

Eine Situation, in der wir deinen Beitrag pauschal um 25 Prozent erhöhen müssen, wollen wir unbedingt vermeiden. Daher werden wir dich vorher erinnern, indem wir dir an die bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse schreiben.

D2|3 **Umzug**

Sofern dein Betrieb an eine neue Adresse umzieht, wird der **Versicherungsort** erst nach gesonderter Vereinbarung geändert.

Hinweis

Achte deshalb darauf, dass du uns immer auf dem Laufenden hältst, wenn sich deine Adresse ändert. Wir werden dann prüfen, ob und zu welchen Konditionen wir dir auch an der neuen Adresse dauerhaft Versicherungsschutz anbieten können. Bis eine Einigung über den Beitrag und die Bedingungen erfolgt ist, hast du gemäß der Definition des **Versicherungsorts** für 90 Tage auch an der neuen Adresse Versicherungsschutz, wenn du innerhalb Deutschlands umziehst und an deiner neuen Adresse auch alle bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilten Sicherungen (z. B. Beschaffenheit von Türen, Schlösser, Anforderungen an die Alarmanlage) einhältst.

D3 Welche regelmäßige Anpassung des Beitrags gibt es?

Zu Beginn jeder **Versicherungsperiode** erhöht sich der Beitrag um zwei (2) Prozent gegenüber dem Stand am Ende der vorausgegangenen **Versicherungsperiode**.

Erläuterung

Eine regelmäßige Anpassung des Beitrags ist notwendig, um die Auswirkungen der Inflation auf die Schadenaufwendungen (z. B. Reparaturkosten) auszugleichen. Der Betrag von zwei (2) Prozent wurde gewählt, weil dies das langfristige Inflationsziel der Europäischen Zentralbank ist.

Der Inflationsausgleich findet zusätzlich zu einer möglichen Beitragsanpassung statt, die gemäß D2|2 erfolgt, wenn sich die Gefahrumstände geändert haben.

D4 Wie und wann erfolgt die Beitragszahlung und -erstattung?

D4|1 Fälligkeit der Beiträge

D4|1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss fällig.

D4|1.2 Folgebeiträge

Alle Folgebeiträge werden jeweils monatlich im Voraus fällig.

Erläuterung

Standardmäßig ist die Fälligkeit der Folgebeiträge der gleiche Tag des Monats, an dem deine erste Versicherung mit uns begonnen hat. Du findest das Fälligkeitsdatum auch auf den monatlichen Beitragsrechnungen.

D4|2 Einzugsverfahren

D4|2.1 Deine Pflichten

Ist zur Zahlung des Beitrags ein Einzugsverfahren (z. B. SEPA-Lastschriftverfahren, Kreditkartenzahlung) vereinbart worden, hast du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung zu sorgen.

Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens informieren wir dich über das Datum der Kontobelastung mindestens einen Bankgeschäftstag im Voraus.

Konnte der fällige Beitrag ohne dein Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

D4|2.2 Fehlgeschlagener Einzug

D4|2.2.1 Kann ein Beitrag trotz Einzugsversuch nicht eingezogen werden, sind wir berechtigt, das Einzugsverfahren zu pausieren und dich zur Überweisung des ausstehenden Beitrags aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn du Beiträge zurückbuchst.

Bis zum Eingang des ausstehenden Beitrags werden alle weiteren fälligen Beiträge gestundet. Nach Eingang des ausstehenden Beitrags endet die Pausierung des Einzugsverfahrens und auch die Stundung der weiteren Beiträge, sodass diese fällig werden. Wir ziehen dann sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt gestundeten Beiträge ein und werden auch zukünftig fällige Beiträge wieder im Wege des Einzugsverfahrens einziehen.

Endet der Vertrag, werden alle gestundeten Beiträge sofort fällig.

D4|2.2.2 Hast du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz Einzugsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, das Einzugsverfahren nicht gemäß D4|2.2.1 zu pausieren, sondern das Einzugsverfahren zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn du Beiträge zurückbuchst.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu überweisen.

D4|2.2.3 Vom Zahlungsdienstleister (z. B. Kreditinstitut) erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Einzug können dir in Rechnung gestellt werden.

D4|3 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags

D4|3.1 Rücktrittsrecht des Versicherers

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig nach D4|1.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange du die Zahlung nicht veranlasst hast.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

D4|3.2 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach D4|1.1 zahlst, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er dich durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

D4|4 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Folgebeiträge

D4|4.1 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

D4|4.2 Mahnung

Bist du mit einem Folgebeitrag in Verzug können wir dich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn sie je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

D4|4.3 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist du bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

D4|4.4 Kündigung nach Mahnung

Bist du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf bist du bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

D4|4.5 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach D4|4.3 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

D4|5 Beitragserstattung am Ende der Versicherung

D4|5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

D4|5.2 Beitrag bei Rücktritt

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Vertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

D4|5.3 Beitrag bei Anfechtung

Wird der Vertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

D4|5.4 Beitrag bei fehlendem versicherten Interesse

D4|5.4.1 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn diese Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

D4|5.4.2 Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

D4|5.4.3 Hast du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

D5 Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hast du?

D5|1 Anzeigepflichten bis zum Abschluss der Versicherung

Hinweis

Ganz entscheidend für deinen Versicherungsschutz ist, dass alle deine Angaben gegenüber uns richtig und vollständig sind. Du kannst dich zu diesem Thema auch ausführlich informieren in der ‚Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz‘, welche du bei Abschluss dieser Sachversicherung erhalten hast.

D5|2 Obliegenheiten

D5|2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

D5|2.1.1 Du musst alle gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften einhalten, insbesondere zum Brandschutz.

D5|2.1.2 Du musst alle bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilten Sicherungen (z. B. Beschaffenheit von Türen, Schlösser, Anforderungen an die Alarmanlage) aufrechterhalten.

Erläuterung

Dem Versicherungsschein kannst du entnehmen, welche Angaben du gemacht hast und welche Sicherungen du somit aufrechterhalten musst.

D5|2.1.3 Du musst außerhalb der Geschäftszeiten alle Öffnungen (z. B. Türen, Fenster) verschlossen halten. Hierbei musst du vorhandene Sicherungen (z. B. Schlösser) nutzen.

D5|2.1.4 Du musst nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum **Versicherungsort** das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzen.

D5|2.1.5 Du musst während der kalten Jahreszeit alle Räume am **Versicherungsort** genügend beheizen und dies genügend häufig kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

D5|2.1.6 Du musst die **versicherten Sachen** stets in ordnungsgemäßen Zustand erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen.

D5|2.1.7 Du musst **versicherte Sachen**, die in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrt werden, mindestens zwölf (12) Zentimeter über dem Boden lagern.

D5|2.1.8 Du musst Sachen gemäß B1|4 (Waren und Vorräte) während Transporten ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpacken sowie sachgemäß verladen und sichern.

D5|2.1.9 Du musst deine Daten mindestens durch eine vollständige Datensicherung, die jeweils nicht älter als eine (1) Woche ist, sichern. Die Datensicherung ist so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen beschädigt werden kann, zerstört werden kann oder abhandenkommen kann.

D5|2.1.10 Besonders gefahrdrohende Umstände hast du auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

D5|2.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Deine Obliegenheiten im Versicherungsfall sind in C1 geregelt.

D5|2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

D5|2.3.1 Verletzt du eine Obliegenheit nach C1 oder D5|2.1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der

Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst du.

D5|2.3.2 Verletzt du eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

D5|2.3.3 Außer im Falle einer arglistigen Täuschung bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

D5|2.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt du eine Obliegenheit nach D5|2.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

D6 Wessen Kenntnis und Verhalten musst du dir zurechnen lassen?

Als Repräsentanten stehen dir gleich:

- (a) Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften;
- (b) Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- (c) Komplementäre bei Kommanditgesellschaften;
- (d) Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften;
- (e) Inhaber bei Einzelfirmen;
- (f) Partner bei Partnergesellschaften;
- (g) die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen).

D7 Welche Regelungen gelten bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

D7|1 Rechte aus dem Vertrag

Du kannst den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dir und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

D7|2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an dich den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit deiner Zustimmung verlangen.

D7|3 Kennntnis und Verhalten

D7|3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten von dir von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen von dir und des Versicherten umfasst, musst du dir für dein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte dein Repräsentant ist.

D7|3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder zumutbar war, dich rechtzeitig zu benachrichtigen.

D7|3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn du den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hast.

D8 Welche weiteren Regeln gelten für diese Versicherung?

D8|1 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

D8|2 Vertragssprache

Alle Vertragsunterlagen und -informationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kommunikation, welche diese Versicherung betrifft, erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

D8|3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D8|4 Örtlich zuständiges Gericht

D8|4.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Vertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung oder deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Verlegst du jedoch nach Vertragsschluss deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sodass keiner dieser Anknüpfungspunkte mehr in der Bundesrepublik Deutschland liegt, so sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

D8|4.2 Klagen gegen dich

Für Klagen aus dem Vertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind weder Sitz oder Sitz deiner Niederlassung noch Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag gegen dich nach dem Sitz des Versicherers.

D8|5 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

D8|6 Meinungsverschiedenheiten

D8|6.1 Es kann vorkommen, dass wir aus irgendeinem Grund deine Erwartungen nicht erfüllen. Sollte dies der Fall sein, lass es uns bitte wissen. Gemeinsam mit dir werden wir dann nach einer Lösung suchen.

D8|6.2 Wenn du eine formelle Beschwerde einreichen möchtest, kannst du das natürlich auch tun. Am besten ist es, wenn du dies per E-Mail tust. Wir werden deine Beschwerde dann so schnell wie möglich bearbeiten. Du kannst deine Beschwerde an folgende Adresse schicken: beschwerde@insify.de. Du wirst innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen eine Nachricht von uns erhalten. Lies mehr über unser Beschwerdeverfahren unter www.insify.de/beschwerde.

D8|6.3 Du hast die Möglichkeit, Beschwerden über den Versicherer, insbesondere in Bezug auf die Vertragsabwicklung oder die Schadenregulierung, auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen. Die BaFin ist aber keine Schlichtungsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

D8|6.4 Es besteht zudem die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten.

E Dein Glossar

Wir sind überzeugt, dass Versicherungen so verständlich wie möglich sein sollten. Manchmal müssen jedoch sehr spezifische Begriffe genutzt werden, um den Versicherungsschutz eindeutig zu regeln. Hierzu haben wir Begriffe **grün hervorgehoben** und ihre Bedeutung für dich in diesem Glossar zusammengefasst.

Die folgenden Begriffsbestimmungen gelten für alle Regelungen und Texte in diesen Bedingungen und im Versicherungsschein.

Bring Your Own Device Der Zeitraum der betrieblichen Nutzung von Sachen, welche im Eigentum eines deiner Angestellten stehen und für die du arbeitsvertraglich in Textform die betriebliche Nutzung erlaubt hast. Als betriebliche Nutzung gilt auch die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Angestellten (z. B. Dienstreise).

Hinweis

Achte darauf, dass du eine Vereinbarung mit deinen Angestellten über die betriebliche Nutzung privater Arbeitsgeräte schließt, wenn du diese Sachen in den Versicherungsschutz einbeziehen möchtest.

Einbruch Einbruch liegt vor, wenn ein Dieb zur Ausführung einer Tat einbricht, einsteigt, einschleicht oder sich verborgen hält, mit einem nicht rechtmäßig erhaltenen Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Als Schlüssel gelten auch elektronische Schlüssel, soweit sie verkörpert sind (z. B. Transponder, Zimmerkarten).

**gemeine Wert/
gemeinen Wert** Der gemeine Wert ist der Betrag, den du bei einem Verkauf einer Sache erzielen kannst.

Neuwert Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Ist die Wiederbeschaffung oder erneute Herstellung von Sachen in gleicher Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich, ist der Neuwert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Ersatzgüter in neuwertigem Zustand zu beschaffen oder herzustellen. Die Ersatzgüter müssen hierbei den ursprünglichen Sachen möglichst nahekommen.

Raub

Raub liegt vor, wenn ein Räuber Gewalt anwendet, um den Widerstand des rechtmäßigen Besitzers gegen die Wegnahme von Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (z. B. einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl).

Raub liegt auch vor, wenn ein Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben androht, welche an Ort und Stelle verübt werden soll, um die Herausgabe von Sachen durch den Besitzer zu erwirken.

Raub liegt auch vor, wenn dem Besitzer Sachen weggenommen werden, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie beispielsweise eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

**versicherte Sachen/
versicherten Sachen**

Versicherte Sachen sind die Sachen, für die auf Basis der vereinbarten Bausteine B111 bis B115 Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein angegebene Adresse.

Zieht dein Betrieb an eine neue oder weitere Adresse um, gilt für die Dauer von 90 Tagen ab Umzugsbeginn auch die neue oder weitere Adresse als Versicherungsort, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Adresse liegt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 - An der Adresse werden alle bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilten Sicherungen (z. B. Beschaffenheit von Türen, Schlösser, Anforderungen an die Alarmanlage) eingehalten.
-

Versicherungsperiode

Jede Versicherungsperiode ist ein Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Versicherungsbeginn und alle folgenden Zeiträume von gleicher Länge.

Ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Ablaufdatum kürzer als zwölf (12) Monate, dann gilt dieser kürzere Zeitraum als die erste Versicherungsperiode. Jede weitere Versicherungsperiode umfasst einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten.

Wertsachen

Wertsachen sind Urkunden (beispielsweise Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen, Medaillen, Schmucksachen (auch Modeschmuck), Perlen, Edelsteine (auch Halbedelsteine), auf Geldkarten geladene Beträge und unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind.

Verabschiedung

Danke, dass du bis zum Ende gelesen hast!

Wenn du weitere Fragen zu deiner Sachversicherung hast, melde dich gerne bei uns.

Wir wünschen dir alles Gute für ein erfolgreiches Unternehmen!
Sollte es auf dem Weg zum Erfolg irgendwelche Probleme geben, sind wir für dich da.



Zeit für den Abspann:
Hier kommen zusätzliche gesetzliche

Pflichtinformationen

zur Sachversicherung (SVa.2023a)

Vertragsinformationen zur Sachversicherung (SVa.2023a)

(1) Identität, Hauptgeschäftstätigkeit und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Dein Versicherer und damit dein Vertragspartner ist die Great Lakes Insurance SE (nachfolgend „Great Lakes“ oder „Versicherer“). Great Lakes ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in München.

Great Lakes hat die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*). Great Lakes ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 230378 eingetragen.

Die Hauptgeschäftstätigkeit von Great Lakes ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Die ladungsfähige Anschrift von Great Lakes lautet:

Great Lakes Insurance SE
Königinstraße 107
80802 München
Deutschland

Great Lakes wird vertreten durch die Mitglieder des Vorstands, Herr Christoph Carus (Vorstandsvorsitzender), Stéphane Deutscher, Dr. Tobias Klauß und Stefan Pasternak.

1. Insify (Vertreter des Versicherers)

Insify B.V. (nachfolgend „Insify“) hat von Great Lakes als dessen Versicherungsvertreter die Vollmacht erhalten, Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern und zu kündigen sowie andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit des Versicherers erbringen. Der Versicherer hat Insify in diesem Zusammenhang bevollmächtigt, Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. **Das bedeutet für dich, dass du dich in allen Anliegen, welche deinen Versicherungsschutz betreffen, am besten direkt an Insify wendest.** Du zahlst auch die Versicherungsbeiträge an Insify. Zahlungen an Insify erfolgen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer. Das heißt, es ist so, als wäre das Geld direkt beim Versicherer eingegangen.

Insify hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (*Besloten Vennootschap*). Insify ist im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 77842103 eingetragen.

Die ladungsfähige Anschrift von Insify lautet:

Insify B.V.
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Es handelt sich um eine Geschäftsstelle der Insify B.V., Weesperplein 4B, 1018 XA Amsterdam, Niederlande.

Vertretungsberechtigt für Insify ist der Geschäftsführer (*Directeur*) Koen Thijssen.

2. Vertragsgrundlagen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Für den Vertrag gelten die dir zur Verfügung gestellten Bedingungen zur Sachversicherung (SVa.2023a), die Regelungen des Versicherungsscheins, dessen Entwurf du vor Abgabe deiner Vertragserklärung erhalten hast, sowie der bei Antragsstellung gültige Tarif.

Bei dem Vertrag handelt es sich um eine Sachversicherung – auch Inventar- oder Inhaltsversicherung genannt – für die im Versicherungsschein genannten Sachen. Die wesentliche Leistung dieser Versicherung ist der Schutz deines Unternehmens, wenn versicherte betriebliche Sachen durch ein versichertes Ereignis beschädigt werden, zerstört werden oder abhandenkommen.

Weitergehende Informationen zu den wesentlichen Merkmalen der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen, kannst du den Bedingungen (dort insbesondere Abschnitt B) und dem Versicherungsschein entnehmen.

3. Gesamtpreis der Versicherung und zusätzliche Kosten

Den monatlichen Beitrag, welcher auch die anfallende Versicherungssteuer beinhaltet, kannst du dem Versicherungsschein entnehmen. Einen Entwurf des Versicherungsscheins hast du vor Abgabe deiner Vertragserklärung erhalten.

Über den Beitrag hinausgehende Kosten fallen grundsätzlich nicht an. Von Zahlungsdienstleistern (z. B. Kreditinstitut) erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Zahlungsvorgänge (z. B. fehlgeschlagener Lastschrift-Einzug) können dir jedoch in Rechnung gestellt werden.

4. Beitragszahlung

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Alle Folgebeiträge werden jeweils monatlich im Voraus fällig.

Deine Zahlungsart kannst du dem Versicherungsschein entnehmen. Die fälligen Beiträge können beispielsweise von deinem Konto eingezogen werden (SEPA-Lastschriftverfahren).

5. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Diese Vertragsinformationen basieren auf dem Stand ihrer Erstellung und sind lediglich unmittelbar gültig. Falls du den Antrag nicht sofort stellst, können sich somit Änderungen an den Vertragsgrundlagen, den Beiträgen oder dem Tarif ergeben. Du erhältst dann im Zuge deiner Antragsstellung die neuen Bedingungen und einen neuen Entwurf des Versicherungsscheins, der auch den sich gegebenenfalls geänderten Beitrag enthält.

6. Abschluss des Vertrags und Versicherungsbeginn

Du kannst deine Vertragserklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrags über die hierfür vorgesehenen Masken der Insify Webseite abgeben. Deine Angaben im Rahmen des Vertragsschlusses kannst du jederzeit während der Eingabe oder durch Betätigen des „Zurück“-Buttons korrigieren. Vor Abgabe deiner Vertragserklärung zeigen wir dir eine Übersicht deiner Angaben. Indem du auf die Schaltfläche „Jetzt beantragen“ klickst, stellst du einen Antrag auf Abschluss des Vertrags, dessen Eingang wir dir unverzüglich per E-Mail bestätigen werden. An deinen Antrag bist du solange gebunden, wie du den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darfst (höchstens jedoch 14 Tage). Wird der Antrag angenommen, erhältst du eine E-Mail mit allen Vertragsgrundlagen – insbesondere mit einem Versicherungsschein ohne Entwurfskennzeichnung. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung ist der Vertrag geschlossen. Wir speichern den Vertragstext.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns. Zahlst du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz

jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem du den ersten Beitrag zahlst, es sei denn, du hast die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem dir

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Insify B.V.
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
E-Mail: service@insify.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, den du wie folgt berechnen kannst: 1/30 der monatlichen Prämie multipliziert mit der Zahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat dir folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem du deinen Wohnsitz hast, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn du mit dieser geschäftlich zu tun hast, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dir tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dir eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den du im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hast; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu dir vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit deiner Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für dich zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag wird für die erste Versicherungsperiode abgeschlossen. Das Ablaufdatum dieser Versicherungsperiode ist im Versicherungsschein angegeben.

Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um eine weitere Versicherungsperiode. Jede weitere Versicherungsperiode umfasst einen Zeitraum von zwölf Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jedoch nicht, wenn er durch dich oder durch den Versicherer vor oder zum Ablauf der ersten oder einer weiteren Versicherungsperiode gekündigt wird.

9. Vertragsbeendigung

Du kannst den Vertrag unabhängig von der Laufzeit des Vertrags und ohne Einhaltung einer Frist täglich kündigen (z. B. per E-Mail an Insify). Der Vertrag endet dann an dem Tag, an dem deine Kündigung eingeht oder an einem späteren Tag, den du als Beendigungsdatum wünschst.

Der Versicherer kann diese Versicherung mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Darüber hinaus kann der Vertrag nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen vorzeitig beendet werden, insbesondere

- bei Anzeigepflichtverletzung;
- bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung;
- bei Gefahrerhöhung;
- bei Obliegenheitsverletzung;
- im Versicherungsfall;
- bei Wegfall des versicherten Interesses.

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Vertrags findest du in den Bedingungen.

10. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag und den vorvertraglichen Beziehungen liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Für Klagen aus dem Vertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung oder deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Verlegst du jedoch nach Vertragsschluss deinen Sitz,

den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sodass keiner dieser Anknüpfungspunkte mehr in Deutschland liegt, so sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

Für Klagen aus dem Vertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind weder Sitz oder Sitz deiner Niederlassung noch Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag gegen dich nach dem Sitz des Versicherers.

11. Sprache

Alle Vertragsunterlagen und -informationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

12. Beschwerdemöglichkeiten

Bei Unzufriedenheit mit der Betreuung, im Hinblick auf den Versicherungsvertrag, beziehungsweise einer dir gebotenen Dienstleistung oder bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehen dir verschiedene Beschwerdemöglichkeiten offen. Diese sind, einschließlich Angaben zur Einreichung einer Beschwerde und dem Ablauf des jeweiligen Beschwerdeverfahrens, auf www.insify.de/beschwerde näher erläutert. Wende dich am besten einfach an:

beschwerde@insify.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt in jedem Falle unberührt.

13. Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für deinen Versicherer ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Anschrift der BaFin lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Du hast die Möglichkeit, Beschwerden über den Versicherer, insbesondere in Bezug auf die Vertragsabwicklung oder die Schadenregulierung, auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen. Die BaFin ist aber keine Schlichtungsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Erstinformation der Insify B.V. nach § 15 VersVermV

Firma und Anschrift

Insify B.V., Weesperplein 4B, 1018 XA Amsterdam, Niederlande, vertreten durch Koen Thijssen.

Anschrift unserer Geschäftsstelle in Deutschland: Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main.

Registrierung und Aufsichtsbehörde

Wir sind unter der Registernummer 12047432 insbesondere als *gevolmachtigde agent* (entspricht dem Versicherungsvertreter nach deutschem Recht) in das Register der niederländischen Finanzmarktaufsicht eingetragen. Die Eintragung kann unter www.afm.nl überprüft werden. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Autoriteit Financiële Markten (Niederländische Finanzmarktaufsicht), P.O. box 11723, 1001 GS Amsterdam, Niederlande.

Vermittlerstatus, Produktangebot, Beratung und Vergütung

Wir sind in Deutschland als Versicherungsvertreter des Versicherers Great Lakes Insurance SE, Königinstraße 107, 80802 München, Deutschland, tätig und beraten nur zu dessen Produkten. Wir erhalten hierfür eine Provision des Versicherers, welche in der Versicherungsprämie enthalten ist; andere Zuwendungen erhalten wir hierfür nicht.

Schlichtungsstelle für Verbraucher

Het Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (KiFiD), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande. Weitere Informationen zum Einreichen Ihrer Beschwerde beim KiFiD finden sich unter: www.kifid.nl.